

Nr. 15 vom 3. November 1879 gewährten Rechenschaftsberichte über die Verlegung der Dresdner Militäretablissemens sich befriedigt zu erklären?"

Einstimmig: Ja.

(Herr Staatsminister Dr. von Gerber tritt ein.)

Wir gehen zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung über, zur „Schlußberathung über den Antrag der Herren Referenten Abg. Heger und Vicepräsident Dr. Pfeiffer, das königl. Decret, die mit der Fortbildungsschule gemachten Erfahrungen, sowie den Antrag der ersten Deputation über die Petition der Dorfgemeinden des Amtsbezirks Sayda, die Herabsetzung der Fortbildungsschulpflicht auf zwei Jahre betreffend, und endlich den Antrag des Herrn Abg. Beeg, daß § 4 der Verordnung vom 4. November 1878 auf diejenigen Fortbildungsschüler, welche Musik erlernen und dieser Beschäftigung in Tanzlocalen obliegen, keine Anwendung findet.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 11.)

Antrag der Referenten, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 32.

Antrag d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 7.

Antrag d. Abg. Beeg, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 13.)

Referent ist der Herr Abg. Heger.

Referent Heger: Meine geehrten Herren! Nr. 2 unserer Tagesordnung umfaßt dreierlei. Zunächst die Schlußberathung über das königl. Decret, betreffend die bei den Fortbildungsschulen gemachten Erfahrungen. Bezüglich dieses Gegenstandes habe ich mir erlaubt, bei der Vorberathung Ihnen meine Deduction zu geben, die dahin ging, daß es nicht angezeigt erscheint, jetzt schon an der wesentlichen Organisation unserer Fortbildungsschule zu rütteln; daß es vielmehr wünschenswerth ist, unserer Fortbildungsschule noch eine Zeit der ruhigen Entwicklung zu gönnen, ehe vom Standpunkt der Gesetzgebung irgend Etwas zu ändern beabsichtigt oder wirklich geändert wird. Ich füge hier nur noch hinzu, daß der hochverehrte Herr Correferent mit mir einverstanden ist in dem Botum, das dahin geht: die hohe Kammer wolle bei der Mittheilung der Staatsregierung Beruhigung fassen.

Zum Zweiten kommt nun hier in Frage die Petition

von 28 Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Sayda, welche Petition dem Sinne nach dahin geht, daß die Fortbildungsschulpflicht von drei auf zwei Jahre reducirt werde, oder mit andern Worten, daß der Cursus der Fortbildungsschule nur ein zweijähriger sein soll. Wie Ihnen schon aus der gedruckten Vorlage bekannt ist, hat die Deputation in dieser Beziehung beschlossen, Ihnen vorzuschlagen: die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben und die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage über die ferneren bezüglich der Fortbildungsschule gemachten Erfahrungen zugehen zu lassen.

Ich bin nun in der Lage, bezüglich dieser Petition einiges Weitere mitzutheilen und auf dieselbe näher einzugehen. Diese Petition giebt in der Einleitung zu, daß die Fortbildungsschule in intellectueller Beziehung, dann bezüglich der loyalen Haltung der jungen Leute und des Einflusses auf die Sittlichkeit nur eine wohlthätige Wirkung haben könne. Wenn nun trotzdem die Petition dann die dreijährige Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule in eine zweijährige verwandelt sehen will, so ist die Petition von vornherein mit sich in Widerspruch; denn, meine Herren, wenn gesagt wird: die zweijährige Fortbildungsschule könne ebensoviel wirken, als die dreijährige, so ist dies ein Trugschluß. Man kann weiter gehen; nach dieser selben Schlußfolgerung kann man sagen: die einjährige kann ebensoviel wirken, als die zweijährige, und endlich kann man auf den Standpunkt Derer kommen, welche sagen: die Fortbildungsschule brauchen wir gar nicht; denn wer in der Schule Nichts lernt bis zum 14. Jahre, der lernt überhaupt Nichts. Meine Herren! Mit diesen Trugschlüssen kommt man nicht weit. Wer an der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht rüttelt, der untergräbt die Basis unserer Fortbildungsschule schon um ein Bedeutendes.

Meine verehrten Herren! Was nun anlangt die Motiven, welche die geehrten Petenten ihrer Petition beigegeben haben, so wird zunächst gesagt, mit 16 Jahren sei der heranwachsende Jüngling schon in dem Zustande seiner intellectuellen Selbstständigkeit und seiner Charakterentwicklung, daß es nicht mehr nothwendig scheine, vom Standpunkte der Schule besonders auf ihn einzuwirken. Aber in dieser Beziehung befinden sich die Petenten wieder in einem Irrthume; denn, meine Herren, die Entwicklung der geistigen Selbstständigkeit, mögen wir nun auf das Intellectuelle oder auf das Gebiet der Sittlichkeit uns beziehen, hängt wesentlich zusammen mit der körperlichen Entwicklung der Individuen. Deshalb tritt sie bei dem weiblichen Geschlechte etwas eher zu Tage, als bei dem männlichen. Keineswegs ist aber das 16. Lebensjahr der Zeitpunkt, der in dieser Beziehung in der Regel als ein entscheidender gelten kann. Darum finden wir auch in manchen Gebieten der Gesetzgebung

*) M. II. R. S. 56 ff.